

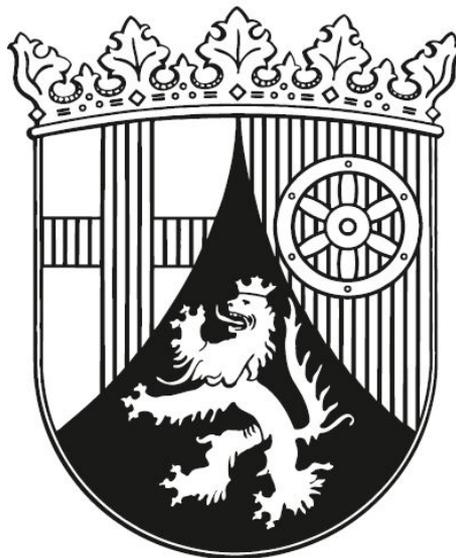
Öffentliche Vermessungsstelle Stadt Mainz, Bauamt, Abt. Vermessung u. Geoinformation	Antragsnummer bG 91692/2025	Datum 01.08.2025	Seite (von Seiten) 1 ( 2 )
---	--------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle  <b>Stadt Mainz</b> <b>Bauamt</b> <b>Abt. Vermessung und Geoinformation</b> <b>Postfach 3820</b> <b>55028 Mainz</b>	Vermessungs- und Katasteramt <b>Rheinhausen-Nahe</b>	
	Gemeinde <b>Mainz</b>	
	Gemarkung <b>Mainz</b>	Gemarkungsnummer <b>3701</b>
	Flur <b>16</b>	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle <b>GF 06/2025</b>	Flurstück(e) <b>101/1, 101/3, 101/4, 111/4, 131/44, 132/23 - 132/26, 132/29, 132/50, 134/6</b>	

## Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) <b>Mainz, 01.08.2025</b>
---

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) <b>Ralph Liedtke, VA</b>
---

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

## **1. Grenzbestimmung**

### **a) Ergebnis der Grenzermittlung**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

### **b) Anhörung**

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil die Grenzpunkte antragskonform und mit der Örtlichkeit übereinstimmend wiederhergestellt wurden.

### **c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle**

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

## **2. Abmarkung der Grenzpunkte**

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Die entbehrliche Grenzmarke des in der Skizze dargestellten Grenzpunktes A wird entwidmet und entfernt.

## **3. Übernahme in das Liegenschaftskataster**

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

(gez. Ralph Liedtke, VA)

---

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

**Skizze zur Grenzniederschrift**  
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

**Zeichenerklärung:**

<b>1 Allgemeines</b>		Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in <b>Rot</b> dargestellt.		<b>①</b>	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	<table border="1"> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>1234</td></tr> <tr><td>12</td></tr> <tr><td>1234/12</td></tr> </table>	1234	1234	12	1234/12	Flurstücksbezeichnung
1234											
1234											
12											
1234/12											
<b>2 Flurstücksgrenzen</b>		<b>F</b>	Festgestellt	<b>W</b>	Wiederhergestellt	<b>nFB</b>	nicht feststellbar				
<b>3 Grenzpunkte und Grenzmarken</b>											
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Meißelzeichen		Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)						
	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)						
	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche		K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst-stoff- oder Metallkopf)								
	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt						
	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt		Entfernte / entworfene Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)						

